

*Andere Partei des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Der Gerichtshof (Zehnte Kammer) hat mit Beschluss vom 17. Mai 2018 das Rechtsmittel für unzulässig erklärt.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 6. Dezember 2017 von Banca Monte dei Paschi di Siena SpA und Wise Dialog Bank SpA (Banca Widiba SpA) gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 26. September 2017 in der Rechtssache T-84/16, Banca Monte dei Paschi di Siena SpA und Banca Widiba SpA/EUIPO**

**(Rechtssache C-685/17 P)**

(2018/C 231/07)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerinnen:* Banca Monte dei Paschi di Siena SpA und Wise Dialog Bank SpA (Banca Widiba SpA) (Prozessbevollmächtigte: L. Trevisan und D. Contini, avvocati)

*Andere Partei des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Der Gerichtshof (Zehnte Kammer) hat mit Beschluss vom 17. Mai 2018 das Rechtsmittel für unzulässig erklärt.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 5. März 2018 — Pensions-Sicherungs-Verein VVaG gegen Günther Bauer**

**(Rechtssache C-168/18)**

(2018/C 231/08)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bundesarbeitsgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Revisionskläger:* Pensions-Sicherungs-Verein VVaG

*Revisionsbeklagter:* Günther Bauer

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers <sup>(1)</sup> anwendbar, wenn Leistungen der betrieblichen Altersversorgung über eine der staatlichen Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegende überbetriebliche Versorgungseinrichtung erbracht werden, diese aus finanziellen Gründen ihre Leistungen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde berechtigt kürzt und der Arbeitgeber nach nationalem Recht zwar für die Kürzungen gegenüber den ehemaligen Arbeitnehmern einzustehen hat, seine Zahlungsunfähigkeit jedoch dazu führt, dass er seine Verpflichtung, diese Leistungskürzungen auszugleichen, nicht erfüllen kann?
2. Falls die erste Vorlagefrage bejaht wird:

Unter welchen Umständen können die durch die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers erlittenen Verluste des ehemaligen Arbeitnehmers bei den Leistungen der betrieblichen Altersversorgung als offensichtlich unverhältnismäßig angesehen werden und damit die Mitgliedstaaten verpflichten, hiergegen einen Mindestschutz zu gewährleisten, obwohl der ehemalige Arbeitnehmer mindestens die Hälfte der Leistungen erhält, die sich aus seinen erworbenen Rentenansprüchen ergeben?

3. Falls die erste Vorlagefrage bejaht wird:

Entfaltet Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG unmittelbare Wirkung und verleiht die Bestimmung, wenn ein Mitgliedstaat diese Richtlinie nicht oder nur unzulänglich in nationales Recht umgesetzt hat, dem Einzelnen Rechte, die dieser vor einem nationalen Gericht gegenüber dem Mitgliedstaat geltend machen kann?

4. Falls die dritte Vorlagefrage bejaht wird:

Ist eine privatrechtlich organisierte Einrichtung, die von dem Mitgliedstaat — für die Arbeitgeber verpflichtend — als Träger der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung bestimmt ist, der staatlichen Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegt sowie die für die Insolvenzversicherung erforderlichen Beiträge kraft öffentlichen Rechts von den Arbeitgebern erhebt und wie eine Behörde die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung durch Verwaltungsakt herstellen kann, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaates?

<sup>(1)</sup> ABl. 2008, L 283, S. 36.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 6. März 2018 von der PTC Therapeutics International Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 5. Februar 2018 in der Rechtssache T-718/15, PTC Therapeutics International Ltd/Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)**

**(Rechtssache C-175/18 P)**

(2018/C 231/09)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Rechtsmittelführerin:* PTC Therapeutics International Ltd (Prozessbevollmächtigte: G. Castle, Solicitor, B. Kelly, Solicitor, K. Ewert, Rechtsanwältin, M. Demetriou, QC, und C. Thomas, Barrister)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Arzneimittel-Agentur, European Confederation of Pharmaceutical Entrepreneurs (Eucope)

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- ihrem Rechtsmittel stattzugeben und das Urteil des Gerichts aufzuheben;
- die ihr am 25. November 2015 von der EMA mitgeteilte Entscheidung, bestimmte Informationen gemäß der Transparenzverordnung <sup>(1)</sup> offenzulegen, für nichtig zu erklären;
- diese Entscheidung zur weiteren Prüfung hinsichtlich der Schwärzung vertraulicher Passagen in Abstimmung mit ihr an die EMA zurückzuverweisen;
- die EMA zu verurteilen, die PTC in dieser Angelegenheit entstandenen Rechtsverfolgungskosten sowie sonstigen Kosten und Ausgaben zu tragen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Urteil soll aus folgenden Gründen aufgehoben werden:

- Das Gericht habe zu Unrecht die Feststellung unterlassen, dass die in Rede stehenden Dokumente durch eine allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit geschützt gewesen seien.
- Das Gericht habe zu Unrecht die Feststellung unterlassen, dass die in Rede stehenden Dokumente in ihrer Gesamtheit vertrauliche Geschäftsinformationen darstellten, die durch Art. 4 Abs. 2 der Transparenzverordnung geschützt seien.